

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund vom 12. Oktober 2026

Seite 1 - 20

**Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Zweck der Promotion	2
§ 3 Promotionsausschuss	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion	3
§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	4
§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren	5
§ 7 Einschreibung	6
§ 8 Betreuung	6
§ 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren	8
§ 10 Strukturiertes Promotionsprogramm	8
§ 11 Dissertation	9
§ 12 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation	10
§ 13 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen	11
§ 14 Prüfungskommission	11
§ 15 Begutachtung der Dissertation	12
§ 16 Mündliche Prüfung	13
§ 17 Ergebnis der Prüfungen	14
§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung	15
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens	17
§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen	17
§ 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen	17
§ 23 Aberkennung des Doktorgrades	18
§ 24 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht	18
§ 25 Ehrenpromotion	18
§ 26 Inkrafttreten	19

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht für Promotionen in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die

Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Rehabilitationswissenschaften zuständig.

- (3) Der Grad Dr. paed. wird bei überwiegend pädagogischer, der Grad Dr. phil. bei überwiegend geistes- oder gesellschaftswissenschaftlicher, der Grad Dr. rer. nat. bei überwiegend lebens- oder naturwissenschaftlicher und der Grad Dr.-Ing. bei überwiegend ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung der Promotion verliehen. Über den Grad entscheidet der Promotionsausschuss nach Einreichung der Dissertation und auf gemeinsamen Antrag durch die*den Doktorandin*Doktoranden und die*den Erstbetreuer*in.
- (4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund sind zu beachten.
- (5) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Rehabilitationswissenschaften für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h.c./e.h., Dr. phil. h.c./e.h., Dr. rer. nat. h.c./e.h., Dr.-Ing. h.c./e.h.) verleihen (§ 25).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgaben der Fakultät Rehabilitationswissenschaften festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG; das studentische Mitglied sollte möglichst Doktorand*in sein. Für jede Gruppe wird zusätzlich ein*e Vertreter*in gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder des Promotionsausschusses, die die Anforderungen gem. § 14 Abs. 2 erfüllen, Stimmrecht.

- (3) Die*der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören und wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- (4) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 2. Bestellung der Betreuer*innen gem. § 8,
 3. Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen gem. § 13,
 4. Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 14, sowie Festlegung von Fristen und Terminen,
 5. Auslage der Dissertation gem. § 15 Abs. 5,
 6. Einholung zusätzlicher Gutachten nach § 15 Abs. 3,
 7. Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 8. Entscheidung über Widersprüche gem. § 24,
 9. Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad und
 10. Erteilung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden.
- (5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die*den Vorsitzende*n übertragen. Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, den Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (9) Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW mit einer Note von mindestens 2,3, oder

- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einer Note von mindestens 2,3 für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einer Note von mindestens 2,3 und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien

nachweist. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber*innen zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis c) geforderte Mindestnote erreicht haben.

- (2) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 lit. b) und c) gelten Abschlüsse in Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik und Heilpädagogik. Als einschlägig gelten darüber hinaus auch Abschlüsse in Studiengängen, in denen eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Rehabilitationswissenschaften, der Sonderpädagogik oder der Heilpädagogik in hinreichendem Maße stattgefunden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch andere Bewerber*innen zulassen. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass zusätzliche, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren sind. Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Satz 4 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der*dem Bewerber*in erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums auszugleichen. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien nach Satz 4 und 5 wird auf gemeinsamen Vorschlag von Betreuer*in und Doktorand*in vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (3) Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 1 Satz 1 lit. c) wird auf gemeinsamen Vorschlag von Betreuer*in und Doktorand*in vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (4) Bewerber*innen mit einem ausländischen Studienabschluss können zugelassen werden, wenn der Abschluss anerkannt wurde. Der Abschluss wird anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der*die Bewerber*in richtet seinen*ihrer Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - 1. Angabe des angestrebten Doktorgrades,
 - 2. das Thema der Dissertation,

3. eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation eines nach § 8 zur Promotionsbetreuung berechtigten Mitglieds der Fakultät,
 4. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs der*des Bewerberin*Bewerbers und
 6. ein maximal zweiseitiges Exposé der Dissertation, welches den Bezug des Themas der Dissertation zu den Rehabilitationswissenschaften darstellt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
1. ob die*der Bewerber*in bereits ein Promotionsverfahren beantragt hatte, oder
 2. ob sie*er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 3. ob die*der Bewerber*in schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 4. ob sie*er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat. Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann sie*er der*dem Bewerber*in eine angemessene Frist zur Einreichung setzen. Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen legt die*der Vorsitzende den Antrag dem Promotionsausschuss vor, der über diesen entscheidet.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
 1. wenn die*der Bewerber*in die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt, bzw. die Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vollständig einreicht,
 2. wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- (3) Der Promotionsausschuss teilt der*dem Bewerber*in die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Die Zulassung kann in den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 3 sowie Abs. 2 S. 4 bis 6 mit Auflagen zu promotionsvorbereitenden Studien versehen werden. Die Nichtzulassung ist der*dem Bewerber*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben.
- (4) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 3 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wurde. Der Widerruf ist dem*der Bewerber*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 7 Einschreibung

Alle Doktorand*innen sind verpflichtet, sich an der Technischen Universität Dortmund bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, d.h. Aushändigung der Urkunde, einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren voraus. Der Immatrikulationsnachweis ist dem Promotionsausschuss spätestens drei Wochen nach Zulassung vorzulegen, sofern der Promotionsausschuss den Immatrikulationsnachweis nicht automatisiert auf elektronischem Wege erhält. Sätze 1 bis 3 gelten für Bewerber*innen, die promotionsvorbereitende Studien absolvieren, entsprechend.

§ 8 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden eine*n Hochschullehrer*in der Fakultät oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur*zum Betreuer*in der Dissertation. Zur*zum Betreuer*in kann auch ein*e entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in der Fakultät bestellt werden. Wechselt die*der bestellte Betreuer*in die Hochschule, entscheidet der Promotionsausschuss über die Fortführung der Betreuung. Bei der Entscheidung ist insbesondere der jeweilige Stand des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere der Fakultät verbundene habilitierte Personen zur*zum Betreuer*in bestellen.
- (2) Die Zahl der Betreuer*innen kann im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden auf zwei erhöht werden. Die weitere Betreuungsperson kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuungsperson muss Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Zur*zum weiteren Betreuer*in kann auch ein*e entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in einer Hochschule mit Promotionsrecht bestellt werden.
- (3) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der*des Betreuerin*Betreuers nach Abs. 1 oder Abs. 2, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn zwei Betreuer*innen der Dissertation bestellt werden; sie ist nur auf eine*n der Betreuer*innen anwendbar. In diesem Fall muss die*der andere Betreuer*in Hochschullehrer*in der Fakultät, habilitiertes Mitglied der Fakultät oder entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in der Fakultät sein.
- (4) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind Hochschullehrer*innen der Fachhochschule zur Betreuung berechtigt, wenn sie habilitiert sind. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor

für die Mitwirkung an Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.

- (5) Aufgabe der*des Betreuerin*Betreuers ist es,
1. gemeinsam mit der*dem Doktorandin*Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 2. sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der*dem Doktorandin*Doktoranden über den Fortschritt ihres*seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 3. die*den Doktorandin*Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 4. von der*dem Doktorandin*Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren,
 5. der*dem Doktorandin*Doktoranden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund zu vermitteln und auf deren Einhaltung hinzuweisen.
- (6) Die*der Doktorand*in ist verpflichtet, der*dem Betreuer*in regelmäßig jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.
- (7) Die Betreuer*innen und die*der Doktorand*in schließen entsprechend den an der TU Dortmund geltenden Grundsätzen für gute Promotionsbetreuung eine Betreuungsvereinbarung ab, die die Rechte und Pflichten von Doktorand*in sowie von Betreuer*innen regelt und von diesen zu unterzeichnen ist. Die Betreuungsvereinbarung muss insbesondere folgende Aspekte regeln:
1. Beteiligte (Doktorand*in, Betreuer*innen),
 2. Thema der Dissertation,
 3. inhaltlich-strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 4. Aufgaben und Pflichten der*des Doktorandin*Doktoranden,
 5. Aufgaben und Pflichten der betreuenden Person(en),
 6. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Grundsätze guter Betreuung,
 7. Regelungen bei Konfliktfällen.
- (8) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind die besonderen Belange von chronisch kranken Doktorand*innen oder Doktorand*innen mit Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (9) Im Rahmen des Promotionsverfahrens gelten hinsichtlich des Mutterschutzes die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

§ 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss kann die*den Doktorandin*Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer*seiner Dissertation vorzulegen, oder der*dem Doktorandin*Doktoranden im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens drei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in widerrufen, wenn sich der*die Doktorand*in nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 10 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Während des Promotionsverfahrens nimmt der*die Doktorand*in an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Das strukturierte Promotionsprogramm umfasst einen Pflicht- sowie einen Wahlbereich und den Promotionstag. Die Erbringung der Leistung an allen Bereichen muss durch die*den Doktorandin*Doktoranden dokumentiert werden und zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein. Die Leistungen können, wenn nicht anderweitig gefordert, an anderen Einrichtungen als der Technischen Universität Dortmund erbracht werden. Es können auch Leistungen anerkannt werden, die bis zu einem Jahr vor Zulassung zum Promotionsverfahren erbracht wurden. Über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Im Pflichtbereich sind folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Teilnahme an mehr als der Hälfte der angesetzten Termine und mindestens einmalige Vorstellung des eigenen Promotionsprojektes in einem der Kolloquien (der Forschungscluster) der Fakultät,
 2. zwei Teilnahmen mit Beitrag an Tagungen oder Konferenzen,
 3. zwei Teilnahmen an Workshops zu Forschungsmethoden.
- (3) Im Wahlbereich sind insgesamt fünf Leistungen zu erbringen. Diese können aus den folgenden Unterbereichen gewählt werden:
 1. akademische und fächerübergreifende Kernkompetenzen (z.B. OpenScience, Projekt-, Zeit- & Selbstmanagement, Präsentieren, Schreiben & Publizieren, Hochschuldidaktik, Transfer & Gründung, Forschungsdatenmanagement, Gute Wissenschaftliche Praxis/Forschungsethik, Karriereberatung),
 2. Engagement im Bereich Internationales und Vernetzung (z.B. [internationale] Forschungsaufenthalte, -kollaborationen, Vernetzung mit der Praxis,

- interkulturelle Workshops, Sprachkurse, Teilnahme an einem Doktorand*innenseminar/Doctoral Consortium),
3. Engagement im Bereich Scientific Outreach (z.B. Wissenschaftskommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschafts-Praxis-Transfer, Reallabore).
- (4) Die Teilnahme am regelmäßig stattfindenden Promotionstag wird allen Doktorand*innen ausdrücklich empfohlen. An diesem Tag treffen sich die Doktorand*innen der Fakultät, um ihre Forschungsvorhaben und Zwischenergebnisse in Kurzvorträgen oder Posterpräsentationen vorzustellen und sich mit anderen Doktorand*innen sowie Betreuer*innen auszutauschen. Der Promotionstag bietet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Stärkung der Präsentationskompetenz.

§ 11 Dissertation

- (1) Die*der Doktorand*in muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit auf einem in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vertretenen Wissenschaftsgebiet vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.
- (2) Die Dissertation darf noch nicht in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen Gegenstand eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens, insbesondere eines Promotionsverfahrens, sein oder gewesen sein. Die Vorlage von Studienabschlussarbeiten als Dissertation oder als Teil davon ist nach Satz 1 unzulässig. Werden für die Dissertation vorab veröffentlichte Dissertationsergebnisse gemäß Abs. 5 verwendet, soll die Veröffentlichung bei Einreichung der Dissertation in der Regel nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Die Dissertation muss den Vorgaben der an der Technischen Universität Dortmund geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis genügen.
- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in.
- (4) In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen.
- (5) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (6) Als schriftliche Promotionsleistung kann auch eine kumulative Arbeit vorgelegt werden, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und keine substanziellen Überschneidungen aufweisen dürfen. Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie

einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend einleitet, begründet, interpretiert, bewertet und diskutiert. Enthält die kumulative Arbeit Einzelarbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, muss der Anteil der*des Doktorandin*Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Die*der Doktorand*in ist verpflichtet, ihren*seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen und von den anderen Wissenschaftler*innen schriftlich bestätigen zu lassen. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der*dem Doktorandin*Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Der Arbeit ist eine Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten beizufügen. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät Rehabilitationswissenschaften zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind mindestens einzureichen:
 1. die Dissertation in drei gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als PDF-Datei,
 2. eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN-A4-Seite,
 3. eine schriftliche Begründung für den angestrebten Doktorgrad gem. § 1,
 4. eine schriftliche, eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst wurde und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 5. eine schriftliche Erklärung, dass die in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlichten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden,
 6. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen noch nicht Gegenstand eines akademischen oder staatlichen Prüfungsverfahrens war, und
 7. der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 1. solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsprüfungsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 12) vollständig vorliegen.
- (2) Mit der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei unabhängige Gutachter*innen der Dissertation. Die Betreuer*innen können zu Gutachter*innen bestellt werden, wobei mindestens eine*r der Gutachter*innen nicht Betreuer*in sein sollte.
- (3) Eine*r der Gutachter*innen muss Hochschullehrer*in der Fakultät oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Sie*er kann auch ein*e entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in der Fakultät sein.
- (4) Die*der weitere Gutachter*in muss ebenfalls Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Sie*er kann auch ein*e entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in einer Hochschule mit Promotionsrecht sein.
- (5) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der*des Gutachterin*Gutachters nach Abs. 4, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.
- (6) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind Hochschullehrer*innen der Fachhochschule zur Begutachtung berechtigt, wenn sie habilitiert sind. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.
- (7) Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 14 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende*n. In der Regel wird die*der gemäß § 13 Abs. 3 bestellte Gutachter*in zur*zum Vorsitzende*n bestellt. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt, kann die Prüfungskommission erweitert werden.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer*innen einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitierte Mitglieder einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat. Die Gutachter*innen sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein.
- (3) Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation gem. § 15 Abs. 4 und 6,
 2. Benotung der Dissertation,
 3. Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfung,
 4. Festsetzung der Gesamtnote für die Promotion,
 5. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachter*innen.
- (4) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einstimmig treffen. Kann die Einstimmigkeit nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter*innen durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Die Gutachter*innen legen dem Promotionsausschuss grundsätzlich spätestens 8 Wochen nach Zuleitung der Dissertation unabhängige, schriftlich begründete Gutachten vor. Die Gutachter*innen beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Sie können ihre Beurteilung mit Vorschlägen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation verbinden.
- (2) Beantragen die Gutachter*innen die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten:
 1. „ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 2. „sehr gut“ (magna cum laude),
 3. „gut“ (cum laude),
 4. „genügend“ (rite).Die Note „ausgezeichnet“ darf nur für eine außergewöhnlich hohe wissenschaftliche Leistung erteilt werden.

- (3) Sofern zwei Gutachter*innen bestellt wurden und diese sich über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind oder die von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Noten mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, kann der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten eines*einer Hochschullehrers*Hochschullehrerin einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht einholen.
- (4) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Dissertation der*dem Doktorandin*Doktoranden mit konkreten Auflagen zur Umarbeitung zurückgegeben. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Gutachter*innen eine angemessene Frist von maximal sechs Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Die Frist kann auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden einmal verlängert werden. Die Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation grundsätzlich denselben Gutachter*innen vorzulegen. Reicht der*die Doktorand*in die Arbeit innerhalb der Frist nicht wieder ein oder kommt sie*er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (5) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation mit den Gutachten den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren für die Dauer von mindestens zwei Wochen durch das Dekanat zugänglich gemacht. Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät können bis eine Woche nach Ablauf des Auslagezeitraums gemäß Satz 1 zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen, sofern sie ihre Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist angekündigt haben. Die Auslage wird auf geeignete Weise innerhalb der Fakultät bekanntgegeben.
- (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die*den Doktorandin*Doktoranden über jede getroffene Entscheidung. Die Ablehnung ist der*dem Doktorandin*Doktoranden vom Promotionsausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach der Einreichung der Dissertation stattfinden. Die*der Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird auf geeignete Weise innerhalb der Hochschule bekannt gegeben.

- (2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und findet in der Form einer öffentlichen Disputation statt. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die*der Doktorand*in aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres*seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Doktorandin*Doktoranden statt. Nach textlicher Einwilligung der*des Doktorandin*Doktoranden dürfen Mitglieder der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission soll in physischer Präsenz an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (4) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden.
- (5) Die Disputation beginnt mit einem öffentlichen, maximal 30-minütigen Vortrag der*des Doktorandin*Doktoranden über die Dissertation und deren wichtigste Ergebnisse. Daran schließt sich unmittelbar eine maximal 60-minütige fachliche und methodische Diskussion über die Dissertation an.
- (6) Die mündliche Prüfung wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über die mündliche Prüfung sowie die anschließende Beratung und Beschlussfassung der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.
- (7) Bleibt der*die Doktorand*in der mündlichen Prüfung fern oder bricht sie*er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der dem Promotionsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Promotionsausschuss den Grund an, setzt er im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest.

§ 17 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 1. die*der Doktorand*in zu promovieren ist,
 2. die*der Doktorand*in die mündliche Prüfung wiederholen muss oder
 3. nach Wiederholung der mündlichen Prüfung (gemäß § 18) die Promotion abgelehnt wird.

- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die*der Doktorand*in zu promovieren ist, legt sie auf der Grundlage der Gutachten die Note für die Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Mit „ausgezeichnet“ (summa cum laude) soll die Dissertation in der Regel nur bewertet werden, wenn alle Gutachter*innen diese Note als Prädikat für die Dissertation vorgeschlagen haben.
- (3) Anschließend legt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. „Ausgezeichnet“ (summa cum laude) soll als Gesamtnote in der Regel nur vergeben werden, wenn alle Gutachter*innen diese Note als Prädikat für die Dissertation vorgeschlagen haben und die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ bewertet wurde.
- (4) Anschließend teilt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der*dem Doktorandin*Doktoranden die Bewertung ihrer*seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der*dem Doktorandin*Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Fall der Ablehnung der Promotion gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die*der Doktorand*in einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung ist die*der Doktorand*in verpflichtet, ihre*seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wurden der*dem Doktorandin*Doktoranden von der Prüfungskommission Auflagen erteilt, ist der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Diese*r prüft unter Beteiligung der Gutachter*innen, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.

- (2) An der Technischen Universität Dortmund sind die folgenden Formen der Veröffentlichung von Dissertationen möglich, die jeweils mit der unentgeltlichen Einreichung von drei Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek verbunden sind:
 1. Unentgeltliche Einreichung von zehn Exemplaren in Buch- oder Fotodruck bei der Universitätsbibliothek,
 2. Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag in gedruckter Form mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden,
 3. Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag in elektronischer Form,
 4. Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz in einem gewerblichen Verlag,
 5. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,
 6. Ablieferung einer nach Universitätsbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei allen Formen der Veröffentlichung gemäß Abs. 2
 1. sind zusätzlich unentgeltlich die für die Prüfungsunterlagen der Fakultät erforderlichen Exemplare einzureichen,
 2. ist die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als Dissertation der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen und
 3. müssen die Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.
- (4) Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, d.h. Manteltext inkl. Einzelarbeiten, zu veröffentlichen. Sofern Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und die Verlage keine weitere Veröffentlichung der Einzelarbeiten im Rahmen der Promotion erlauben, kann von Satz 1 abgewichen werden. In diesen Fällen
 1. sind statt drei Pflichtexemplaren gem. Abs. 2 vier Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek einzureichen,
 2. müssen die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 den Manteltext inkl. der Einzelarbeiten enthalten und
 3. betrifft Abs. 2 im Übrigen lediglich den Manteltext inkl. der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten. Die bibliographischen Angaben sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.
- (5) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden

verlängern. Versäumt der*die Doktorand*in die ihr*ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen aus dem In- oder Ausland verliehen werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit anderen Hochschulen setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen, und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln. In der Vereinbarung kann in Einzelpunkten im Sinne dieser Regelungen von der Promotionsordnung abgewichen werden. Die Vereinbarung ist vor ihrer Unterzeichnung durch den Fakultätsrat zu beschließen.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 10 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo der*die Doktorand*in dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die*der Doktorand*in im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren oder gegen die an der Technischen Universität Dortmund geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig erklären.
- (2) Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 23 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen Erklärung der*des Doktorandin*Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind oder gegen die an der Technischen Universität Dortmund geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 24 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und der*dem Doktorandin*Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.
- (3) Das Recht der*des Doktorandin*Doktoranden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. paed. h.c./e.h., Dr. phil. h.c./e.h., Dr. rer. nat. h.c./e.h., Dr.-Ing. h.c./e.h.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen in Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik und/oder Heilpädagogik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Der Doktorgrad „ehrenhalber“ kann Wissenschaftler*innen, die seit mindestens zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Dortmund sind, verliehen werden.

- (3) Zur Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ richtet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften eine Ehrenpromotionskommission ein, deren Mitglieder vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Ehrenpromotionskommission holt mindestens zwei Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Person ein und unterbreitet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten einen Beschlussvorschlag. Der Fakultätsrat beschließt im Anschluss darüber, dem Rektorat die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ vorzuschlagen. Auf den Vorschlag des Fakultätsrats entscheidet das Rektorat über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 26. November 2021 (AM Nr. 26/2021, S. 13), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. September 2023 (AM Nr. 19/2023, S. 47) außer Kraft. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung weiter anzuwenden für alle Doktorand*innen, die ihre Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben, soweit sie nicht die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. April 2026 und 17. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer